

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993)

Seite 40, Artikel 150 Absatz 1:

- *anstatt*: „... einer anderen Handelsstufe oder auch in abweichenden...“
- *muß es heißen*: „... einer anderen Handelsstufe und/oder auch in abweichenden...“;
- *anstatt*: „... auf die Handelsstufe oder auch die Menge...“
- *muß es heißen*: „... auf die Handelsstufe und/oder auch die Menge...“.

Seite 41, Artikel 150 Absatz 5:

- anstatt*: „... und die Berichtigungen nach Absatz 1 Buchstabe b) und...“
- muß es heißen*: „... und die Berichtigungen nach Absatz 1 und...“.

Seite 41, Artikel 151 Absatz 1:

- *anstatt*: „... einer anderen Handelsstufe oder auch in abweichenden...“
- *muß es heißen*: „... einer anderen Handelsstufe und/oder auch in abweichenden...“;
- *anstatt*: „... auf die Handelsstufe oder auch die Menge...“
- *muß es heißen*: „... auf die Handelsstufe und/oder auch die Menge...“.

Seite 41, Artikel 151 Absatz 5:

- anstatt*: „... und die Berichtigungen nach Absatz 1 Buchstabe b) und...“
- muß es heißen*: „... und die Berichtigungen nach Absatz 1 und...“.

Seite 51, Artikel 199 Absatz 2:

- anstatt*: „Die Zollbehörden können auch vorsehen, daß anstatt des manuellen oder mechanischen Anbringens eines Zollstempels und der Unterschrift der zuständigen Beamten die so erstellten Zollanmeldungen direkt durch diese Systeme bestätigt werden.“
- muß es heißen*: „Die Zollbehörden können auch vorsehen, daß die auf Datenverarbeitungsanlagen der Zollbehörden erstellten Anmeldungen statt durch manuelles oder mechanisches Anbringen eines Zollstempels und Unterschrift des zuständigen Beamten direkt durch diese Anlagen bestätigt werden.“

Seite 133, Artikel 566 Absatz 1:

- anstatt*: „Vorbehaltlich Artikel 567 wird die Ausbeute gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe e) des Zollkodex...“
- muß es heißen*: „Vorbehaltlich Artikel 567 wird die Ausbeute gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) des Zollkodex...“.

Seite 135, Artikel 576 Absatz 2:

- anstatt*: „... die die Aufzeichnungen nach Artikel 536 Absatz 3 nicht nachweisen können.“
- muß es heißen*: „... die die Aufzeichnungen nach Artikel 556 Absatz 3 nicht nachweisen können.“

Seite 136, Artikel 580 Absatz 1:

- anstatt*: „... einer zollrechtlichen Bestimmung, nach der sie keinen Einfuhrabgaben unterliegen, nicht zuführen wird...“
- muß es heißen*: „... einer zollrechtlichen Bestimmung, nach der sie keinen Einfuhrabgaben unterliegen, nicht zuführen kann...“.

Seite 136, Artikel 580 Absatz 2 :

anstatt : „Die Zollbehörden können die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sammelanmeldungsverfahren zulassen.“

muß es heißen : „Die Zollbehörden können die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr global zulassen.“

Seite 144, Artikel 616 Absatz 1 :

anstatt : „Sollen Waren oder Erzeugnisse, die sich im aktiven Veredelungsverkehr, Aussetzungsverfahren, befinden, ...“

muß es heißen : „Sollen Waren oder Erzeugnisse, die sich im aktiven Veredelungsverkehr, Nichterhebungsverfahren, befinden, ...“.

Seite 147, Artikel 640 Absatz 2 :

anstatt : „... handelt es sich dabei um die Anmeldungen im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f) und j) oder ...“

muß es heißen : „... handelt es sich dabei um die Anmeldungen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben f) und j) oder ...“.

Seite 157, Artikel 682 Absatz 2 :

anstatt : „Die Dauer des Verbleibs im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt für Waren nach Absatz 1 sechs Monate, für Waren unter den Buchstaben a), b) und c) sechs Monate und für Waren unter Buchstabe d) vier Wochen.“

muß es heißen : „Die Dauer des Verbleibs im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt für Waren nach Absatz 1 unter den Buchstaben a), b) und c) sechs Monate und für Waren nach Absatz 1 unter Buchstabe d) vier Wochen.“

Seite 162, Artikel 711 erster Satz :

anstatt : „Werden Waren in eine Freizone oder Freilager verbracht oder in eines der Nichterhebungsverfahren übergeführt, um das Verfahren der vorübergehenden Verwendung zu beenden, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld des für das Verfahren verwendeten Papiers oder bei Inanspruchnahme der für die betreffende zollrechtliche Bestimmung verwendeten Handelspapiers oder der Anschreibungen zusätzlich zu den für das betreffende Verfahren vorgesehenen Angaben folgender Vermerk einzutragen :“

muß es heißen : „Werden die Einfuhrwaren in eine Freizone oder in ein Freilager verbracht oder in eines der Nichterhebungsverfahren übergeführt, um das Verfahren der vorübergehenden Verwendung zu beenden, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld des für die betreffende zollrechtliche Bestimmung verwendeten Papiers oder bei Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren des verwendeten Handelspapiers oder der Anschreibungen zusätzlich zu den für das betreffende Verfahren vorgesehenen Angaben folgender Vermerk einzutragen :“.

Seite 191, Artikel 848 Absatz 3 :

anstatt : „... , ihr zusätzliche Nachweise der Nämlichkeit der Waren vorzulegen.“

muß es heißen : „... , ihr zusätzliche Nachweise insbesondere hinsichtlich der Nämlichkeit der Rückwaren vorzulegen.“

Seite 199, Artikel 891 :

anstatt : „Eine Erstattung oder ein Erlaß werden nicht gewährt, wenn zur Begründung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung von im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Abschöpfungen oder Abschöpfungen und Währungsausgleichsbeträgen vorgelegt werden.“

muß es heißen : „Eine Erstattung oder ein Erlaß werden nicht gewährt, wenn zur Begründung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen vorgelegt werden.“

Seite 408, Anhang 23, zweite Spalte :

— Es ist zu streichen : „3. Der Begriff ... notwendigen Berichtigungen.“

— Die folgende Nummer „4“ wird „3“.

Seite 411, Anhang 23 :

— Zwischen „Artikel 32 Absatz 2“ und „Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e)“ wird folgende Reihe eingefügt :

„Bezugnahme auf die Durchführungsvorschriften des Zollkodex“	Anmerkungen“
--	--------------

— Zwischen „Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e)“ und „Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i)“ wird folgende Reihe eingefügt :

„Artikel 150 Absatz 1 Artikel 151 Absatz 1“	Der Begriff ‚und/oder‘ läßt genügend Spielraum zur Heranziehung von Kaufgeschäften und zur Vornahme der unter Nr. 1 der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten drei Bedingungen fallenden notwendigen Berichtigungen.“
--	--

Seite 413, Anhang 24, Absatz 2 :

anstatt: „... nach Artikel 32 unter...“

muß es heißen: „... nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d) unter...“.

Seite 580, Anhang 52 erhält folgende Fassung :

„ANHANG 52

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES BETRAGS DER PAUSCHALBÜRGSCHAFT IN BETRACHT KOMMEN KANN

HS-Code	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 ECU entspricht
1	2	3
ex 0102	Lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere	4 000 kg
ex 0103	Lebende Schweine, andere als reinrassige Zuchttiere	5 000 kg
ex 0104	Lebende Schafe und Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere	6 000 kg
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	2 000 kg
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	3 000 kg
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	4 000 kg
0204	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	3 000 kg
ex 0210	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	3 000 kg
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 000 kg
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3 000 kg
0406	Käse und Quark	3 500 kg
ex 0901	Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert	3 000 kg
ex 0901	Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert	2 000 kg
1001	Weizen und Mengkorn	900 kg
1002	Roggen	1 000 kg
1003	Gerste	1 000 kg
1004	Hafer	850 kg
ex 1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut von Hausschweinen	4 000 kg
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	4 000 kg
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	3 000 kg

HS-Code	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 ECU entspricht
1	2	3
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	1 000 kg
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Milchfett von 18 Gewichts- hundertteilen oder mehr	3 000 kg
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	15 hl
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	15 hl
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	3 hl
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	3 hl
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl
ex 2402	Zigaretten	70 000 Stück
ex 2402	Zigarillos	60 000 Stück
ex 2402	Zigarren	25 000 Stück
ex 2403	Rauchtabak	100 kg
ex 2710	Leichte und mittelschwere Erdöle und Gasöl	200 hl ^a

Seite 584, Anhang 56 erhält folgende Fassung :

„ANHANG 56

**LISTE DER WAREN, DIE EIN ERHÖHTES RISIKO AUFWEISEN UND FÜR DIE DIE
BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLISTUNG NICHT GILT**

ex 0102	Lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere
ex 0103	Lebende Schweine, andere als reinrassige Zuchttiere
ex 0104	Lebende Schafe und Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
0406	Käse und Quark
ex 0901	Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert
ex 0901	Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert
1001	Weizen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee
2203	Bier aus Malz
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gego- rener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt

ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen
ex 2402	Zigaretten
ex 2402	Zigarillos
ex 2402	Zigarren
ex 2403	Rauchtabak
ex 2710	Leichte und mittelschwere Erdöle und Gasöl
ex 2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe*
